

Berufung vor dem LG Kassel am 15.09.2009

Am Dienstag, den 15. September 2009 wird im LG Kassel, Frankfurter Str. 9, 34117 Kassel im Raum 218 E um 14 Uhr in der „Strafsache“,

Aktenzeichen: 7 Ns – 1613 Js 25844/04

vor der 7. Strafkammer **wegen Volksaufklärung** (die in- und ausländischen Besitzer unseres Heimatlandes Deutschland nennen das „Volksverhetzung u.a.“ nach § 130)

gegen den Bürgerrechtler und Vorsitzenden Dipl. Ing. für Nachrichtentechnik, **Norbert Steinbach** vom Bund für echte Demokratie e.V., BfeD im Auftrag der Fremdherrschaft mitgeteilt,

2. Die Staatsanwaltschaft oder die Nebenkläger haben Berufung eingelegt:

Das Gericht wird entweder darüber verhandeln oder aber Ihre Verhaftung oder Vorführung anordnen (§ 329 Strafprozessordnung). -----

ob die am 05.11.2008 verhängte **Haftstrafe von 9 Monaten** auf Bewährung ausgesetzt wird, oder ob die sofortige Verhaftung erfolgt.

Im Internet erfahren Sie mehr, oder hier:

<http://www.bfed.dk> - <http://www.bfed.net>

<http://www.bfed.se> - <http://www.bfed.org>

<http://www.zdj.dk> - <http://www.bfed.info>

<http://www.bund-fuer-echte-demokratie.de>

http://www.bfed.dk/norbert_steinbach_lg_kassel_berufung_az_7_ns_1613_js_25844_04_28082009.pdf

Landgericht Kassel



Landgericht, Postfach, 34111 Kassel
7 Ns - 1613 Js 25844/04

Aktenzeichen: 7 Ns - 1613 Js 25844/04

Telefon: 0561/912-1113
Telefax: 0561/912-1030

Herrn
Norbert Steinbach
Spohrstraße 9
34246 Vellmar

Bitte bringen Sie diese **Ladung** zum Termin mit!

Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:

Datum: 28.08.2009

Sehr geehrter Herr Steinbach,

in der Strafsache gegen Sie

wegen Volksverhetzung u.a.

ist Termin zur Hauptverhandlung vor der 7. Strafkammer auf

Datum	Uhrzeit	Anschrift	Saal/Raum
Dienstag, 15. September 2009	14:00	Frankfurter Straße 9, 34117 Kassel	218 E

bestimmt.

Sie werden hiermit zu dem oben angegebenen Termin geladen.

Es soll über die von Ihnen gegen das Urteil des Amtsgerichts Kassel eingelegte Berufung verhandelt werden.

Das Gericht hat Ihr **persönliches Erscheinen** angeordnet.

Zur Hauptverhandlung sind keine Zeugen oder Sachverständige geladen worden.

Bitte beachten Sie unbedingt die **anliegenden Hinweise**. Diese belehren Sie unter anderen über die Folgen Ihres unentschuldigten Ausbleibens.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


Stanoschek
Justizhauptsekretärin

34117 Kassel, Frankfurter Straße 7
Telefon 0561-912-0 · Telefax 0561-912-1030

Sprechzeiten: Montags bis Freitags 9.00 - 12.00
Öffentliche Verkehrsmittel:
Parkmöglichkeiten: Justizparkplatz

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich,
siehe <http://WWW.LG-KASSEL.JUSTIZ.HESSEN.DE>.

Wichtige Hinweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter jeweils weibliche und männliche Personen zu verstehen.

Als genügend entschuldigt wegen einer Erkrankung gelten Sie nur dann, wenn Sie eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung über Ihre Verhandlungs- oder Reiseunfähigkeit vorlegen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt **nicht**.

Folgen unentschuldigter oder nicht genügend entschuldigter Ausbleibens

Die Folgen richten sich danach, wer die Berufung eingelegt hat:

1. Sie selbst haben Berufung eingelegt:

Grundsätzlich wird eine von Ihnen eingelegte Berufung sofort verworfen, es sei denn,

- a) Sie wurden auf Ihren Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden (§ 233 Strafprozessordnung),
- b) dem angefochtenen Urteil ist ein Strafbefehl vorausgegangen und Sie lassen sich in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten, der mit einer schriftlichen Vollmacht versehen sein muss (§ 411 Absatz 2 Strafprozessordnung),
- c) das Berufungsgericht verhandelt erneut, nachdem die Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen wurde (§ 329 Absatz 1 Satz 2 Strafprozessordnung).

In den Fällen a) bis c) ist das Gericht jedoch befugt, Ihr persönliches Erscheinen zu einem neuen Termin anzuordnen und durch einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erzwingen (§ 236 Strafprozessordnung).

2. Die Staatsanwaltschaft oder die Nebenkläger haben Berufung eingelegt:

Das Gericht wird entweder darüber verhandeln oder aber Ihre Verhaftung oder Vorführung anordnen (§ 329 Strafprozessordnung).

3. Ihr gesetzlicher Vertreter/Erziehungsberechtigter hat Berufung eingelegt:

Das Gericht kann ohne Sie verhandeln. Es kann Sie aber auch zwangsweise zum Termin vorführen lassen (§ 330 Strafprozessordnung).

4. Sowohl Sie selbst als auch die Staatsanwaltschaft oder die Nebenkläger haben die Berufung eingelegt:

- Wegen Ihres Rechtsmittels wird das Gericht wie unter 1. erläutert, verfahren.
- Wegen des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft oder der Nebenkläger wird entweder verhandelt oder aber Ihre Verhaftung oder Vorführung angeordnet werden.

Die Rechtsmittel werden also getrennt behandelt.

Sie können die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, bei dem Gericht beantragen. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung Sie wünschen, können Sie auch

zur Hauptverhandlung mitbringen; Sie müssen aber deren Namen und Anschrift dem Gericht **unverzüglich** mitteilen.

Wenn Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten der Hin- und Rückreise zu bestreiten, so können Ihnen auf begründeten Antrag die notwendigen Geldmittel bewilligt werden. Mit dem Antrag ist ein Nachweis über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Verdienstbescheinigung, Renten- und Sozialhilfebescheid, Bescheinigung über Arbeitslosengeld) vorzulegen und anzugeben, wie viele Personen Sie von Ihrem Einkommen unterhalten. Den Antrag können Sie bei dem im Briefkopf bezeichneten Gericht, in Eilfällen auch bei dem für Ihren Aufenthaltsort zuständigen Gericht stellen.

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

23

Landgericht Kassel
34117 Kassel

Aktenzeichen

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
02.09.2009

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

FBLD 3

Wenn Sie mit einem Pkw anreisen, beachten Sie bitte folgenden

Hinweis:

In der Nähe der Justizbehörden stehen gebührenpflichtige Parkplätze bzw. Parkhäuser in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Weiterer Hinweis für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher:

Sofern Sie keine Gebührenverzichtserklärung abgegeben haben und die Entschädigung für die Benutzung des Kraftfahrzeuges zu gewähren ist, werden die durch die Benutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen entstandenen Gebühren gegen Vorlage des Parkscheins zusammen mit Ihrer sonstigen Entschädigung erstattet.

HJV-KS 45 (11.00)

Seite 3/3

Sollte die Inhaftierung am 15.09.2009, ab 14 Uhr erfolgen, so ist hier näheres zu erfahren:
www . zdd . dk und w w w . zdj . se - (Leerstellen) - Herrn Alexander Müller aus Hannover
w w w . ichr . se - (Leerstellen bitte entfernen) Herrn Selim-Mustafa Sürmeli aus Stade